

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets**  
**der Sagter Ems vom Hollener See**  
**(Fluss-km 13 + 740)**  
**bis zur Einmündung des Utender Kanals**  
**(Fluss-km 7 + 250)**

Vom 20. 7. 2007

Aufgrund der §§ 92 a und 93 i. V. mit § 48 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Sagter Ems das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets der Sagter Ems beginnt am Hollener See bei Flusskilometer 13 + 740 und reicht bis zur Einmündung des Utender Kanals bei Flusskilometer 7 + 250. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

(3) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15 000 (**Anlage**) und einem Lageplan im Maßstab 1 : 5 000. Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1 : 5 000 wird dadurch ersetzt, dass jeweils eine Ausfertigung von ihm bei der Gemeinde Saterland, dem Landkreis Cloppenburg,

dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, sowie dem NLWKN, Geschäftsbereich VI, Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren, in Oldenburg, aufbewahrt wird. Dort kann er während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Von dem Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 3 und 4 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 20. 7. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb**  
**für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Voß